

Vorvertragliche Pflichtinformationen bei Kreditverträgen, die geschlossen werden, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Kreditvertrag nicht nachgekommen ist

- a) die Art des Kredits;
- b) die Identität und die geografische Anschrift der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls die Identität und die geografische Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
- c) der Gesamtkreditbetrag ;
- d) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- e) der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes sowie Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden; die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
- f) der effektive Jahreszins, erläutert anhand repräsentativer Beispiele unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen;
- g) die Bedingungen und das Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags;
- h) der anwendbare Satz der Verzugszinsen und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- i) das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit;
- j) bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsmöglichkeiten die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an einschlägigen Entgelte und soweit zutreffend die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
- k) gegebenenfalls der Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.



Diese vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht für Dienstleistungserbringer, die nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler tätig sind.